

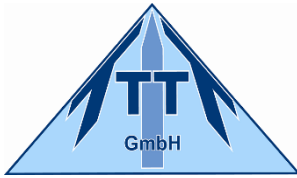
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **TT-TransTechnik GmbH** **Absatz 1.0 – 6.2**

1. Geltung, Allgemeines

- 1.1 Die Vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferung, Montagen, Wartungen und Reparaturen, nachstehend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet, gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, nachfolgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet. Von diesen AGB abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Bedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.2 Soweit nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AGB sind auf unserer Webseite aktualisiert oder können angefordert werden.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Bestellungen, Offerten, Verträge, Vertragsrücktritt

- 2.1 Unsere Offerten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Frist enthalten.
- 2.2 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, wie etwa Masse, Arbeitsstunden, Angabe von Verbrauchsmaterial oder technische Daten, sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, soweit die Ersetzung von Materialien und Bauteilen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 Wir behalten uns das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Offerten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben.
- 2.4 Die Annahme einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, wenn nicht in unserer Auftragsbestätigung anderslautende Abmachungen schriftlich festgehalten sind.
- 2.5 Ist schriftlich nichts anderes vereinbart, sind unsere Preise unverbindlich, netto ab Werk, ohne Verpackung, Transport und Montage. Ist nichts anderes vereinbart, so hat die Zahlung innert 30 Tagen rein netto zu erfolgen. Für grössere Bestellungen und Sonderanfertigungen gelten folgende Bedingungen, wenn nicht anders vereinbart: 35 % bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung, 35 % bei Versandbereitschaft und 30 % 30 Tage nach Erfolgter Lieferung bzw. Montage und Inbetriebnahme. Falls sich die Inbetriebnahme verzögert durch Gründe die nicht wir zu verantworten haben, 30 Tage nach Lieferung bzw. Montage. Lieferungen in das Ausland werden gesondert gehandelt, normalerweise gegen Vorkasse.
- 2.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Lieferung durch den Auftraggeber oder die Behörden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen, oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen ausstehenden Fertigstellungsarbeiten Zahlungen auszulassen oder zu kürzen.
- 2.7 Das von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftig vereinbarten Forderungen im Eigentum des Verkäufers.

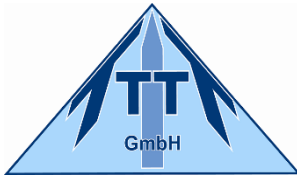


3.0 Lieferung, Montagen

- 3.1 Wir können, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen verlangen, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Bei verspäteter Lieferung bzw. Montage und Inbetriebnahme, steht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz zu.
- 3.2 Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Wir haben in diesem Fall Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung einschliesslich eines angemessenen Gewinns.
- 3.3 Der Auftraggeber hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften vor Vertragsabschluss aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Für Behördliche Bewilligungen hat der Auftraggeber zu sorgen.
- 3.4 Für Umfang und Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet. Dies gilt insbesondere auch, wenn von behördlicher Seite nachträglich Erweiterungen oder Zusätze verlangt werden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir aufgrund unserer Vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 3.6 Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden sind. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.
- 3.7 Erweist sich die Lieferung bei einer Prüfung als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Auftraggeber umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.

4.0 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird.
- 4.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass an der Anlage allenfalls auch nach der Übergabe noch unwesentliche Fertigstellungsarbeiten ausgeführt werden bzw. unwesentliche Mängel behoben werden müssen. Die Anlage gilt auch als produktionsbereit, wenn sie funktionstauglich ist, und nur unwesentliche Fertigstellungsarbeiten ausstehend sind.



5.0 Haftung, Garantie

- 5.1 Wir haften zeitlich unbegrenzt unter keinen Umständen und aus keinem Rechtsgrund auch immer für indirekte Schäden jeder Art, wie z.B. entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, Begleitschäden an anderen Waren oder Teilen oder Schäden die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
- 5.2 Auf Schadenersatz haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- 5.3 Garantieansprüche sind vom Besteller ausdrücklich als solche geltend zu machen. Unsere Garantie erstreckt sich, nach unserer freien Wahl, auf Reparatur oder Ersatz von Teilen, die während der Garantiezeit nachweisbar infolge fehlerhaften Materials, Konstruktionsfehler oder mangelhafter Ausführung defekt werden. Transportierbare Geräte und Teile sind uns franko einzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und müssen auf Verlangen retourniert werden. Wir übernehmen keine Haftung für Montagekosten, Umtriebsentschädigungen, Folgeschäden irgendwelcher Art oder Kosten in Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen. Die Garantiefrist beträgt bei einschichtigem Normalbetrieb 24 Monate. Bei Handelswaren gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers. Von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, Schäden infolge ungenügender Wartung oder Pflege, Nichteinhalten der Betriebsvorschriften, unsachgemässer Montage oder Benutzung und höhere Gewalt. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller selbst oder Dritte ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Voraussetzung für Garantieleistungen ist die Erfüllung der vorliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.0 Gerichtsstand

- 6.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Baden-Brugg, Schweiz. Ausschliesslich zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Aargau. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 6.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.

CH-5412 Vogelsang b. Gebenstorf, 1. September 2017

TT-TransTechnik GmbH